

Todesfallkapital
Begünstigungserklärung für Lebenspartner/in

Versicherte Person (Name, Vorname)

Adresse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Zivilstand / Heimatort

Sozialversicherungsnummer

Lebenspartner/in (Name, Vorname)

Adresse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Zivilstand / Heimatort

Sozialversicherungsnummer

Ununterbrochene Lebensgemeinschaft seit

Allfällige gemeinsame Kinder (Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....

.....

Zweck der vorliegenden Begünstigungserklärung ist es, allfällige Hinterbliebenenansprüche zugunsten des/der überlebenden Lebenspartners/in einer vorsorge- oder rentenberechtigten Person gemäss dem Vorsorgereglement der Pro Medico Stiftung zu wahren.

Die Unterzeichnenden bestätigen das Bestehen einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft sowie die beiliegenden reglementarischen Bestimmungen zum Todesfallkapital zur Kenntnis genommen zu haben und halten übereinstimmend fest, dass

- beide Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht; und
- der begünstigte Lebenspartner keine Hinterbliebenen- oder Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält; und
- sie seit fünf Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft leben; oder
- der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

Diese Begünstigungserklärung hat nur Gültigkeit, falls sie zu Lebzeiten des/der Versicherten der Pro Medico Stiftung eingegangen ist. Massgebend für allfällige Leistungen an die begünstigte Person sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Änderungen der entsprechenden Bestimmungen können jederzeit erfolgen und werden ausdrücklich vorbehalten. Vor der Leistung eines allfälligen Todesfallkapitals werden die Anspruchsvoraussetzungen nochmals gesondert geprüft. Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der anspruchsberechtigten Person. Die versicherte Person verpflichtet sich, jede Änderung der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf die Verteilung des allfälligen Todesfallkapitals haben, der Pro Medico Stiftung unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum:

Unterschrift versicherte Person:

Unterschrift Lebenspartner/in:

Pro Medico Stiftung - Vorsorgereglement - Ausgabe 07.2016

Art. 75 / Todesfallkapital

1 Stirbt der Versicherte vor dessen Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Anspruch

2 Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:

1. Kaskade

- a. der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner des verstorbenen Versicherten, bei dessen Fehlen;
- b. die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 74 haben, bei deren Fehlen;
- c. natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem verstorbenen Versicherten in den letztem fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 73 (ohne die Voraussetzung der Altersgrenze von mehr als 45 Jahren gemäss Art. 73 Abs. 1 d1) erfüllen zu müssen) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen;
- d. die Kinder des verstorbenen Versicherten, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 74 haben;

beim Fehlen von Begünstigten der 1. Kaskade

2. Kaskade

- e. die Eltern, bei deren Fehlen;
- f. die Geschwister;

beim Fehlen von Begünstigten der 1. und 2. Kaskade

3. Kaskade

- g. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Bei gleichzeitig mehreren Begünstigten wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Begünstigungserklärung gemäss Abs. 4.

3 Der Versicherte muss der Pro Medico Stiftung Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 2 Bst. c. (1. Kaskade) in einer schriftlichen Begünstigungserklärung mitteilen. Die schriftliche Begünstigungserklärung muss auf dem entsprechenden Formular der Pro Medico Stiftung erfolgen und zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pro Medico Stiftung eingegangen sein.

4 Der Versicherte kann in einer schriftlichen Begünstigungserklärung zuhanden der Pro Medico Stiftung, welche zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pro Medico Stiftung eingegangen sein muss, innerhalb derselben Kaskade

Begünstigungserklärung

- die vorgesehene Reihenfolge der Anspruchsberechtigten ändern
- mehrere Anspruchsberechtigte ungeachtet der Reihenfolge zusammenfassen
- bei mehreren Anspruchsberechtigten die Verteilung des Todesfallkapitals zu unterschiedlichen Teilen bestimmen bzw. einzelne Anspruchsberechtigte als Begünstigte ausschliessen.

Die Kinder des verstorbenen Versicherten gemäss Abs. 2 Bst. d. (1. Kaskade) können nur dann begünstigt werden, wenn keine Begünstigten gemäss Abs. 2 Bst. c. (1. Kaskade) vorhanden sind. Die Reihenfolge der Kaskaden selbst kann nicht geändert werden.

5 Hat der Versicherte der Pro Medico Stiftung mehrere schriftliche Begünstigungserklärungen eingereicht, so ersetzt eine neuere eine frühere Begünstigungserklärung. Ist eine in einer Begünstigungserklärung anspruchsberechtigte Person vor dem Versicherten verstorben, so hat sie keinen Anspruch mehr und deren Anteil am Todesfallkapital wird an Anspruchsberechtigte gemäss der Reihenfolge in Abs. 2 verteilt.

6 Ein allfälliger Anspruch auf ein Todesfallkapital ist gegenüber der Stiftung innert sechs Monaten seit dem Tod des Versicherten geltend zu machen. Ansonsten wird die Stiftung frei, das Todesfallkapital auszuzahlen. Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim Anspruchsberechtigten.

Nachweis

7 Die Höhe des Todesfallkapitals der Basispläne (Vorsorgepläne A, A plus, A Modular, C und C Modular) entspricht

Höhe

- a. dem am Ende des Sterbemonates vorhandenen Altersguthaben des Versicherten, abzüglich dem Barwert für die Finanzierung der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen oder entsprechender Abfindungen, und abzüglich der Einkaufssummen gemäss Abs. 7 Bst. b, und
- b. den Einkaufssummen (ohne Zinsen), welche der Versicherte bei der Pro Medico Stiftung vor dessen Tod im letzten Vorsorgeverhältnis geleistet hat. Diese Einkaufssummen werden um allfällige aus der Pro Medico Stiftung ausbezahlte Austrittsleistungen (insbesondere für Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Ehescheidungen oder Auflösungen einer eingetragenen Partnerschaft, Barauszahlungen, nicht verwendete Austrittsleistungen) oder Altersleistungen reduziert.

Bei den übrigen gesetzlichen Erben im Sinne von Abs. 2 Bst. g. (3. Kaskade) beträgt die Höhe des Todesfallkapitals maximal 50% des vorhandenen Altersguthabens.

8 Ist gemäss Ergänzungsplan (Vorsorgepläne B) oder den Vorsorgeplänen A Modular und C Modular ein ergänzendes Todesfallkapital versichert, wird den Anspruchsberechtigten das ergänzende Todesfallkapital unabhängig von anderen Vorsorgeleistungen ausbezahlt.

*Ergänzendes
Todesfallkapital*

Das Vorsorgereglement in seiner vollständigen und aktuellsten Fassung findet sich unter www.promedico.ch, Rubrik "Dienstleistungen", "Formulare / Reglemente"